



GEMEINDE FIESCH

Brig-GLIS, 5. Juni 2025

Projekt Nr. 15017.19.001

BERICHT

ABGRENZUNG SIEDLUNGSGEBIET

Erläuternder Bericht

Fiesch, 0 5. AUG. 2025

.....
Gemeindepräsident



.....
Gemeindeschreiberin

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Bund	3
1.2	Kanton	3
1.3	Gemeinde	4
2	Räumlicher Kontext und strategische Überlegungen	4
3	Bauzonendimensionierung	4
3.1	Grundsätze	4
3.2	Festlegung des Siedlungsgebietes	4
4	Festsetzung Siedlungsgebiet	6
4.1	Planungszonen	6
4.2	Vormeinung DRE	8
4.3	Erlass der Planungszone (25. September 2020)	8
4.4	Verlängerung der Planungszonen (26. Juni 2025)	9
5	Schlusswort	9

1 Ausgangslage

1.1 Bund

Im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) und der dazugehörigen Verordnung (RPV) gelten seit dem 1. Januar 2014 folgende Grundsätze:

- Das Baugebiet ist vom Nichtbaugebiet zu trennen
- Die Siedlungsentwicklung ist nach innen lenken unter der Berücksichtigung der Wohnqualität
- Der Richtplan legt die Grösse und die Verteilung der Siedlungsfläche im Kanton fest (Art. 8a RPG)
- Die überdimensionierten Bauzonen sind zu reduzieren und die Bauzonenerweiterungen sind regional abzustimmen (Art. 15 RPG)
- Es ist ein erläuternder Bericht zur kommunalen Nutzungsplanung zu erstellen (Art. 47 RPV)

Mit dieser Gesetzesrevision wurden somit neue Bestimmungen betreffend Bereich «Siedlung» des kantonalen Richtplans (kRP) eingeführt. In Artikel 15 und 8a RPG werden die genauen Anforderungen an die Bauzonen und der Richtplaninhalt im Bereich «Siedlung» definiert.

1.2 Kanton

Der kRP muss festlegen, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, um dem voraussichtlichen Bedarf für die nächsten 15 Jahre zu decken. Dabei sind der Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr, einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen und der Stärkung der Siedlungserneuerung Rechnung zu tragen. Weiter soll der kRP eine Reduktion der überdimensionierten Bauzonen vorsehen. Ausserdem ist im kRP das Siedlungsgebiet festzulegen, welches die erwünschte räumliche Entwicklung widerspiegelt. Im September 2014 stellte die Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) den Gemeinden eine erste Bauzonenstatistik zu, die basierend auf den im Besitz der kantonalen Dienststellen befindlichen Daten erstellt wurde. Auf Basis der Bevölkerungsentwicklungsdaten und der Referenzdichten (Anzahl m², die einem Einwohner oder einem Arbeitsplatz zugewiesen werden) der Bauzonen für die Wohnnutzung (d.h. Zentrums-, Wohn- und Mischzonen) hat der Kanton den Bauzonenbedarf jeder Gemeinde für die nächsten 15 Jahre ermittelt (2030). Nun liegt es an den Gemeinden, zusammen mit dem Kanton die Bauzonen für die Wohnnutzung, die diesem Bedarf entsprechen, zu lokalisieren und ihr zukünftiges Siedlungsgebiet festzulegen.

Zur Lenkung der räumlichen Entwicklung im Kanton, beschloss der Grosse Rat im September 2014 ein neues kantonales Raumentwicklungskonzept (kREK). Folgende vier Punkte sind dabei grundlegend:

1. Raumtypen: urbaner Raum, multifunktionale Rhone-Ebene, Talflanken und Seitentäler, alpiner Tourismusraum, Natur- und Landschaftsraum
2. Nutzen und Schätzen des Lebensraums und der natürlichen Ressourcen
3. Stärkung der Verbindung und Offenheit gegenüber Nachbarräumen
4. Förderung der überkommunalen Zusammenarbeit

Das Walliser Stimmvolk hat am 21. Mai 2017 dem kantonalen Raumplanungsgesetz zugestimmt. Das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG (kRPG) trat per 15. April 2019 in Kraft. Darin sind folgende Grundsätze verankert, welche die Gemeinden in ihren raumplanerischen Aufgaben fordert:

- Langfristige Raumentwicklung und Entwicklungsoptionen zu definieren (Art. 11 Abs. 5)
- Interkommunale Richtpläne bei Vorhaben mit überkommunaler Auswirkung zu erarbeiten
- Bauzonen zu dimensionieren (Siedlungsgebiet, Planungszone, Spätere Nutzungszulassung, Zone für touristische Aktivitäten)
- Bei erheblichen Vorteilen eine Mehrwertabgabe zu verlangen

- Eine aktive Bodenpolitik zu betreiben (Verfügbarkeit von Bauland, Siedlungsentwicklung nach innen, Landumlegungen)

Der neu überarbeitete kRP wurde Ende 2017 im Grossen Rat behandelt, erhielt die Genehmigung vom Bund mit einzelnen Auflagen und trat am 1. Mai 2019 in Kraft.

Nach dem Inkrafttreten des kRPs haben die Gemeinden zwei Jahre Zeit, ihren Siedlungsperimeter festzulegen und allfällige Planungszonen zu erlassen. Anschliessend muss innerhalb von fünf Jahren der kommunale Zonennutzungsplan (ZNP) dem neuen Gesetz angepasst werden. Zusammen mit den ZNP ist auch das Bau- und Zonenreglement (BZR) an die neuen kantonalen Gesetze anzupassen.

1.3 Gemeinde

Die Gemeinde Fiesch hat ihren heutigen Zonennutzungsplan am 24. Juni 1998 homologieren und vom Staatsrat genehmigen lassen. Damit die kommunalen Planungsgrundlagen den übergeordneten Gesetzen angepasst werden, wird die Gemeinde Fiesch vom Raumplanungsbüro Areaplan AG unterstützt.

Der Gemeinderat hat den Entschluss gefasst, die Aufgaben zur Festlegung des Siedlungsperimeters in Angriff zu nehmen. Als erster Schritt machten sich die Gemeinderäte die notwendigen Gedanken und Überlegungen über die räumliche Abgrenzung des Siedlungsgebietes für einen Zeithorizont von dreissig Jahren und die Ausrichtung der Gemeinde in den nächsten fünfzehn Jahren. Als weiteren Schritt definiert die Gemeinde nun ihr zukünftiges Siedlungsgebiet. Um Rechtssicherheit zu schaffen, erlässt der Gemeinderat Planungszonen.

Im Anschluss erfolgt die Gesamtrevision der Nutzungsplanung bestehend aus dem Zonennutzungsplan und dem Bau- und Zonenreglement, über welche die Urversammlung entscheiden wird.

2 Räumlicher Kontext und strategische Überlegungen

Für den räumlichen Kontext und die strategischen Überlegungen wird auf die Raumentwicklungsstrategie der Gemeinde Fiesch, insbesondere auf das Dossier der Quartierentwicklung «Lischmatta», verwiesen.

3 Bauzonendimensionierung

3.1 Grundsätze

Die Ausscheidung des Siedlungsgebietes stellt eine wichtige Grundlage für die spätere Zonennutzungsplanung dar und hat folgende Ziele:

- Bedarfsgerechte Bauzonen
- Siedlungsentwicklung nach Innen
- Mobilisierung der verbleibenden Bauzonen
- Schutz von wertvollen strukturierenden Grünräumen in- und ausserhalb des Siedlungsgebietes

3.2 Festlegung des Siedlungsgebietes

Das im Koordinationsblatt C.1 des kRP festgelegte Siedlungsgebiet widerspiegelt die gewünschte Siedlungsentwicklung in Abhängigkeit des geschätzten Bedarfs für die nächsten 25 bis 30 Jahre, also zwei Planungsperioden. Während die Berechnung des Bedarfs und des Überschusses nur die Bauzonen für die Wohnnutzung betrifft, umfasst das SG sämtliche Bauzonenarten und definiert damit die Grenzen der längerfristigen Bauzonenerweiterung.

Die Gemeinden haben dabei folgende Elemente zu berücksichtigen:

- Die Eigenschaften der Gemeinde (z.B. touristische Ausprägung, effektives Potenzial der Siedlungsentwicklung nach innen)
- Die nicht für die Bebauung geeigneten Grundstücke (z.B. Naturgefahrenzonen, Hanglagen) oder diejenigen, die in Konflikt mit den Bundesinventaren (z.B. TWW, ISOS) stehen
- Der Stand der Erschliessung und die ÖV-Erschliessung
- Die geographische Lage der Grundstücke
- Die regionale Situation der Bauzonenreserven (im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit)
- Der Schutz der Fruchtfolgeflächen (FFF) und der wertvollen Natur- und Landschaftsräume
- Die ausschliesslich für Ferienwohnungen vorgesehenen Zonen in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 %

Die Grundlage für eine zweckmässige Dimensionierung der Bauzonen, insbesondere der Bauzonen für die Wohnnutzung sowie die Festlegung des Siedlungsgebietes ist das Koordinationsblatt C.1 des kRP. Je nach Grösse der Bauzonenreserven für die Wohnnutzung und der Bevölkerungsprognose ergibt sich schematisch eine der folgenden drei Situationen (Vergleiche Abb. 1).

- 1) Die Grösse der homologierten Bauzonen für die Wohnnutzung ist kleiner als der Bedarf für die nächsten 15 Jahre;
- 2) Die Grösse der homologierten Bauzonen für die Wohnnutzung ist grösser als der Bedarf für die nächsten 15 Jahre, entspricht aber dem Bedarf für die nächsten 25-30 Jahre;
- 3) Die Grösse der homologierten Bauzonen für die Wohnnutzung ist grösser als der Bedarf für die nächsten 25-30 Jahre.

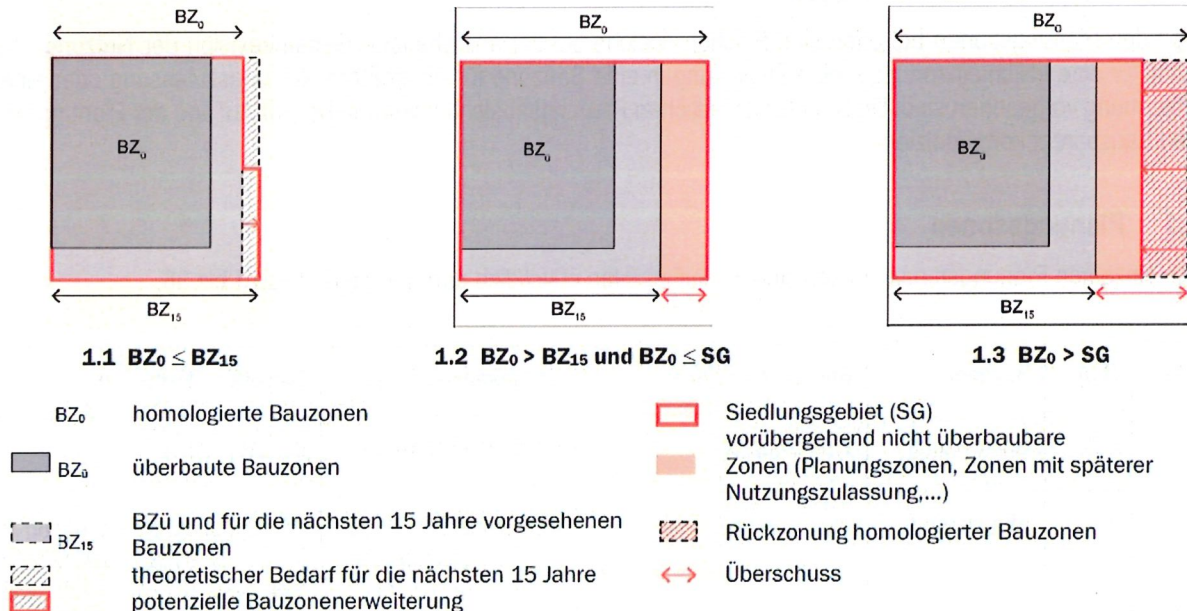


Abbildung 1 Festlegung des Siedlungsgebietes gemäss Koordinationsblatt C.1

Die Gemeinde Fiesch gehört gemäss Koordinationsblatt C.1 Anhang 2 zu den Gemeinden, in denen die homologierten Bauzonen die Grösse des vorgesehenen Siedlungsgebietes übersteigen (Fall 1.3 in Abb. 1).

Die vom Kanton durchgeführte Bauzonenanalyse (Stand 24.05.2017) ergibt für die Gemeinde Fiesch folgende Werte:

Gemeinde	Gemeinde- typ	Demo- grafische Prognose	Dichte (m ² /EA)		Überbaute Zonen (ha)	Nicht überbaute Zonen (ha)	Theoreti- scher Bedarf (ha)	Theoretischer Überschuss (ha)
			KREK	Effektiv				
Fiesch	Touristisch	100	395	354	46.2	9.3	0.0	9.3

4 Festsetzung Siedlungsgebiet

Bei der Festsetzung des Siedlungsgebiets sind folgende Kriterien verwendet worden:

1. Gefahrenzonen
2. Erschliessungsstand (Strasse/Weg, ÖV, Trinkwasser, Abwasser, Elektrizität, Telekommunikation)
3. Überbauungseignung (Gewässerschutz, Wald, Bundesinventare, Hochspannungsleitung, Topographie)
4. Orts- und Landschaftsbild
5. Nachfrage/Lage/Zentralität
6. Raumentwicklungsstrategie
7. Kantonaler Richtplan (Statistik)

Von den Planungszonen betroffen sind Flächen, welche bei der anstehenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung für eine «Nichteinzonung», eine Zuweisung in eine Bauzone für die spätere Nutzungszulassung oder einer Umzonung vorgesehen sind. Diese unterschiedlichen Planungsabsichten wurden bei der Auflage der Planungszonen transparent kommuniziert.

4.1 Planungszonen

Die einzelnen Planungsmassnahmen sind im Auflageplan ersichtlich und nummeriert von 1 bis 36.

Nr.	[ha]	Strategie	Bestehende Zone	Vorgesehene Zone	Betroffene Parzellen
1	0.23	Rückzonung	Wohnzone W2	Landwirtschaftszone LWZ	93, 2108, 2354
2	1.53	Etappierung	Wohnzone W2	Wohnzone W2 E (spätere Nutzungszulassung)	77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2347, 2348, 2355, 2373, 2501, 2502, 2503, 2617, 2619
3	0.54	Rückzonung	Wohnzone W3	Landwirtschaftszone LWZ	1134, 1135, 2828
4	2.56	Rückzonung	Wohnzone W2	Landwirtschaftszone LWZ	1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1123, 1124, 1147, 1149, 1153, 1154, 1155, 1156,

					1157, 1158, 1159, 1161, 1163, 1164, 2369, 3110
5	0.68	Rückzonung	Wohnzone W2	Landwirtschaftszone LWZ	1262, 1263, 1264, 1267, 1268, 1270, 1271, 1272, 1274, 1275, 2592, 3045
6	0.01	Rückzonung	Wohnzone W2	Landwirtschaftszone LWZ	2707
7	0.98	Planungs- massnahme	Wohnzone W2 & W3	Wohnzone W3 E (spä- tere Nutzungszulas- sung)	301, 1328, 1334, 1336, 1337, 1338, 1351, 1352, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 1360, 1364, 1366, 1362, 1363, 1367, 1368, 1369, 1391, 1392, 2180, 2356, 2546, 2605, 2606, 2609, 2846, 2962, 2966,
8	0.72	Rückzonung	Wohnzone W2	Landwirtschaftszone LWZ	1288, 1289, 1290, 1291, 1302
9	0.16	Umzonung	Wohnzone W3	Verkehrszone V	2498
10	0.06	Rückzonung	Wohnzone W2	Landwirtschaftszone LWZ	1899
11	0.14	Rückzonung	Wohnzone W2 & Dorfzone	Landwirtschaftszone LWZ	1994, 2040, 2041, 2044, 2479, 2793, 2971
12	0.76	Rückzonung	Wohnzone W3	Landwirtschaftszone LWZ	1907, 1908, 1912, 1914, 1915, 1916, 1917, 1926, 1927, 3027
13	0.65	Umzonung	Wohn- und Gewerbezone WG3 & Sport- und Erholungszone S+E	Gewerbezone GZ	1771, 2330, 2800
14	0.9	Rückzonung	Wohnzone W3	Landwirtschaftszone LWZ	1739, 1743, 1806
15	0.15	Rückzonung	Wohnzone W3	Freihaltezone FZ	1686, 1732
16	0.31	Rückzonung	Wohnzone W3	Freihaltezone FZ	1636
17	0.22	Rückzonung	Wohnzone W3	Freihaltezone FZ	1667, 1668
18	0.13	Rückzonung	Wohnzone W2	Freihaltezone FZ	587, 588
19	0.19	Umzonung	Wohn- und Geschäftszone WG4	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öBA	342, 344, 345, 602
20	0.36	Planungs- massnahme	Wohn- und Geschäftszone WG4	Wohn- und Geschäfts- zone WG 4 (SNP)	442, 481, 483
21	0.49	Planungs- massnahme	Wohn- und Geschäftszone WG4	Wohn- und Geschäfts- zone WG 4 (SNP)	2098, 2825, 2826
22	1.04	Planungs- massnahme	Wohn- und Geschäftszone WG4	Wohn- und Geschäfts- zone WG 4 (SNP)	523, 675, 681, 682, 683, 2102, 2230, 2646, 2775
23	0.29	Rückzonung	Wohnzone W2	Landwirtschaftszone LWZ	672, 673, 687

24	0.39	Rückzonung	Wohnzone W2 & W3	Landwirtschaftszone LWZ	532, 692, 2263, 2906
25	0.04	Umzonung	Wohnzone W3	Verkehrszone V	2664, 2857
26	0.04	Rückzonung	Wohnzone W4	Landwirtschaftszone LWZ	507
27	0.02	Rückzonung	Wohnzone W3	Landwirtschaftszone LWZ	566
28	0.1	Rückzonung	Wohn- und Geschäftszone WG4 & Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Sport- und Erholungszone S+E	362, 2118, 2119, 2713
29	0.19	Rückzonung	Industrie- und Gewerbezone & Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Sport- und Erholungszone S+E	366, 367
30	0.16	Umzonung	Wohn- und Gewerbezone WG3	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öBA	323, 2780
31	0.83	Umzonung	Sport- und Erholungszone	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öBA	295, 318, 322, 328, 330, 2843
32	0.14	Umzonung	Wohn- und Geschäftszone WG4	Verkehrszone V	3043
33	2.5	Rückzonung	Wohn- und Geschäftszone WG4 & Industrie- und Gewerbezone	Sport- und Erholungszone S+E	243, 313, 2836, 3033, 3039, 3040, 3041, 3042
34	0.88	Umzonung	Landwirtschaftszone LWZ	Campingzone CZ	166, 198, 199, 200, 201, 202, 204, 205, 206, 218, 219, 220, 221, 224, 226, 227, 247, 248, 2255
35	1.7	Umzonung	Wohnzone W2	Zone für touristische Bauten und Anlagen TA	2326
36	0.05	Umzonung	Wohnzone W2	Zone für touristische Bauten und Anlagen TA	2326

4.2 Vormeinung DRE

Die Planungszonen wurden vom Gemeinderat erarbeitet und der Dienststelle für Raumentwicklung zur Vormeinung zugesendet. Am 16. März 2020 erhielt die Gemeinde eine positive Vormeinung der Dienststellen für die Abgrenzung des Siedlungsgebiets.

4.3 Erlass der Planungszone (25. September 2020)

Durch den Erlass der Planungszone konnte der theoretische Überschuss an Wohnbauland reduziert und die raumplanerischen Vorgaben erreicht werden. Das Vorgehen und die angewandten Kriterien wurden an der Informationsveranstaltung am 17. September 2020 erläutert.

Im Amtsblatt Nr. 39 vom 25. September 2020 publizierte die Gemeinde Fiesch den Erlass von Planungszonen für die Dauer von 5 Jahren.

Gegen den Erlass der Planungszonen sind fristgerecht 19 Einsprachen eingegangen. In den Einigungsverhandlungen gemäss kantonalem Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung Art. 19 und Art. 35 kRPG, welche am 26. Und 27. November 2020 durchgeführt wurden, konnten zwei Einsprachen erledigt werden. Die verbleibenden 17 Einsprachen wurden dem Staatsrat zur Weiterbehandlung zugestellt.

4.4 Verlängerung der Planungszonen (26. Juni 2025)

Anlässlich der Urversammlung vom 26. Juni 2025 wurde der Bevölkerung die Verlängerung der Planungszonen unterbreitet, da die erlassenen Planungszone am 24. September 2025 auslaufen würden und die Urversammlung die Kompetenz hat, diese um weitere drei Jahre zu verlängern (Art. 19 kRPG). In einem eigens dafür vorgesehenen Traktandum wurden die Anwesenden über das Verfahren der Gesamtrevision und den aktuellen Stand informiert.

Die Notwendigkeit der Verlängerung der Planungszone wurde aufgezeigt. Die Vorarbeiten zur Nutzungsplanung sind bereits fortgeschritten (Mitwirkung ist abgeschlossen und das Dossier befindet sich in der kantonalen Vorprüfung), konnten aber noch nicht abgeschlossen werden. Damit diese umfangreichen und anspruchsvollen Planungsarbeiten unabhängig und neutral weitergeführt werden können, bedarf es der Verlängerung der Planungszone.

- Sicherstellung einer unabhängigen und neutralen Bearbeitung
- Keine präjudiziellen Entscheide gefällt werden müssen
- Entscheidungsfreiheit bleibt gewahrt (weniger Sachzwänge)
- Rechtsgleiche Behandlung sichergestellt wird
- Bis zur Fertigstellung der Zonennutzungsplanung Rechtssicherheit geschaffen wird
- Der Bevölkerung eine mehrheitsfähige und ausgewogene Lösung zu unterbreiten
- Der Gemeinde die notwendige Bearbeitungszeit zur Erfüllung ihrer Planungspflicht einräumen

Im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung werden die Flächen, welche von den Planungszonen betroffen sind, erneut detailliert geprüft. Es ist vorgesehen die Gesamtrevision im Herbst 2025 zur Auflage zu bringen und das Dossier im Herbst 2026 der Urversammlung zur Abstimmung vorzulegen, wodurch die Dauer der Verlängerung der Planungszonen von 3 Jahren zu rechtfertigen ist, da das Verfahren mehrere Hürden zu meistern hat.

5 Schlusswort

Mit der Festlegung des Siedlungsgebietes kommt die Gemeinde Fiesch den übergeordneten rauplanerischen Vorgaben von Bund und Kanton nach und setzt die eigenen Entwicklungsabsichten um.

Weiter gilt dieser erläuternde Bericht als Basis für die Weiterbearbeitung in der kommunalen Konkretisierung der Umsetzung vom Raumplanungsgesetz und kann in den rauplanerischen Bericht gemäss Art. 47 RPV, einfließen.

Verlängerung der Planungszonen (Art. 19 kRPG)

Information und Abstimmung Urversammlung 26. Juni 2025

Fiesch, 26. Juni 2025



Planungszone Art. 19 kRPG > Zweck der Planungszone

Gemäss Art. 19 kRPG kann die zuständige Behörde für genau bezeichnete Gebiete Planungszone bestimmen, wenn kein **Nutzungsplan** vorliegt oder ein solcher angepasst werden muss.

Innerhalb der Planungszone darf **nichts unternommen werden**, was die kommunale Nutzungsplanung erschweren könnte.

Der Erlass von Planungszone ist eine **vorsorgliche Massnahme**, die zum Zweck der Erstellung oder **Änderung der kommunalen Nutzungsplanung** dient.

Sie soll den für die Raumplanung zuständigen Behörden – in erster Linie den Gemeinden – die Planungs- und Entscheidungsfreiheit gewährleisten und vermeiden, dass Bauprojekte die laufende Planung beeinträchtigen.

Planungszone sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche einem überwiegenden **öffentlichen Interesse** entsprechen.

3



Planungszone Art. 19 kRPG > Gesetzliche Grundlage

Art. 19 * Planungszone

¹ Müssen Nutzungspläne angepasst werden oder liegen noch keine vor, so kann der Gemeinderat genau bestimmte Gebiete zu Planungszone erklären im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Innerhalb dieser Zone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung beeinträchtigen könnte. Sie werden mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses rechtskräftig.

² Planungszone können vom Gemeinderat für eine Dauer von fünf Jahren bestimmt werden. Diese Frist kann von der Urversammlung um drei Jahre verlängert werden. *

³ Die Schaffung einer Planungszone und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer sind öffentlich bekanntzumachen. Die Publikation bezeichnet das betroffene Gebiet und die mit der Planungszone verbundene Planungsabsicht. Mit schriftlicher Einsprache kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone und ihre Dauer sei nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig.

⁴ Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat als einzige kantonale Instanz.

4



Planungszone Art. 19 kRPG > Verlängerung der Planungszone

Erlass der Planungszone (25. September 2020)

Gestützt auf Art. 19 kRPG hat der Gemeinderat von Fiesch bereits am 25. September 2020 eine Planungszone für die Dauer von 5 Jahren erlassen.

Gemeinderat

Dauer von 5 Jahre



Verlängerung der Planungszone (26. Juni 2025)

Mit der Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung wurde begonnen. Das Dossier hat das Mitwirkungsverfahren abgeschlossen und befindet sich in der Vorprüfung bei den kantonalen Dienststellen. Die Gesamtrevision benötigt bis zur Homologation noch Zeit, weshalb die Planungszone bis maximal am 24. September 2028 verlängert werden muss.

Urversammlung

Dauer von 3 Jahre

5



Planungszone Art. 19 kRPG > Notwendigkeit

Sachlich

Die Vorarbeiten zur Nutzungsplanung sind bereits fortgeschritten (Vorprüfung), konnten aber noch nicht abgeschlossen werden. Damit diese umfangreichen und anspruchsvollen Planungsarbeiten unabhängig und neutral weitergeführt werden können, bedarf es der Verlängerung der Planungszone.

- Sicherstellung einer unabhängigen und neutralen Bearbeitung
- Keine präjudiziellen Entscheide gefällt werden müssen
- Entscheidungsfreiheit bleibt gewahrt (weniger Sachzwänge)
- Rechtsgleiche Behandlung sichergestellt wird
- Bis zur Fertigstellung der Zonennutzungsplanung Rechtssicherheit geschaffen wird

Politisch

- Der Bevölkerung eine mehrheitsfähige und ausgewogene Lösung zu unterbreiten
- Der Gemeinde die notwendige Bearbeitungszeit zur Erfüllung ihrer Planungspflicht einräumen

6



Planungszone Art. 19 kRPG > Verfahren

- Die Planungszone kann 20 Tage vor der Abstimmung/Urversammlung auf der Gemeinde eingesehen werden.
- Anlässlich der Urversammlung vom 26. Juni 2025 wird über die „**Verlängerung der Planungszone um 3 Jahre**“ abgestimmt.
- Der Urversammlungsentscheid wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und im Amtsblatt publiziert.
- Während der 30-tägigen öffentlichen Auflage können begründete Einsprachen gegen die Verlängerung der Planungszone bei der Gemeinde Fiesch schriftlich eingereicht werden.

7



Planungszone Art. 19 kRPG > Verfahren

Mit schriftlicher Einsprache kann bei der Gemeinde geltend gemacht werden:

Gründe für eine Einsprache

- Notwendigkeit der Planungszone
- Dauer der Planungszone
- Zweckmässigkeit der Planungsabsicht

Behandlung der Einsprache

- Anhörung durch Gemeinderat
- Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat des Kantons Wallis

8

